

PRODUKTIONSVERTRAG FÜR BAULEISTUNGEN
Projekt: Focke-Museum – Vitrinen Haus Riensberg
Produktionszeitraum: 02.12.2016 bis 31.07.2017, Abnahme 30.09.2017

Zwischen
Focke-Museum
Bremer Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte
Stiftung des öffentlichen Rechts
Schwachhauser Heerstr. 240
28213 Bremen

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –
vertreten durch den Vorstand

und

Sehner GmbH Museumseinrichtungen
Dieselstr. 7
75392 Deckenpfronn
– nachstehend „Auftragnehmer“ genannt –
vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Sehner

wird folgender Produktionsvertrag geschlossen:

1. Grundlagen

Leistungsbeschreibungen vom 07.10.2016
Angebot vom 26.10.2016
VOL/B

2. Projektbeschreibung

Das Focke-Museum ist das große Landemuseum Bremens für Kunst und Kulturgeschichte und beherbergt Sammlungen, Dauerausstellungen und temporäre Ausstellungen im Haupthaus und weiteren historischen Gebäuden.

Das Haus Riensberg, ein denkmalgeschütztes Gebäude aus dem 18. Jhd. beherbergt u. a. eine einzigartige Sammlung europäischer Glaskunst aus dem 16. bis zum 20. Jahrhundert auf zwei Ebenen. Die vorhandenen Glasvitrinen, in denen diese Objekte untergebracht sind, sind schadhafte (=Instabilität der UV-Verklebungen). Daher hat sich das Focke-Museum entschieden alle Bestandsvitrinen durch neue, sichere Vitrinen zu ersetzen.

3. Leistungsumfang

Laut Leistungsverzeichnis und Angebot des AN.

4. Planung – Bauplanung – Produktion

Erstplanung mit Erstellung der zwei Mustervitrinen und Rückbau der alten Vitrinen bis 15.4.2017, danach Werkplanung
Mitteilungspflicht bei Änderungen, Verzögerungen, Zugang zu den Werkstätten laut VOL/B und Leistungsverzeichnis.

Ansprechpartner/ Kommunikation:
Jürgen Sehner Tel. 07056/ 93 95 20, j.sehner@sehner.de

5. Vergütung/ Zahlungsplan

Für die beschriebene Leistung erhält der AN 1,-

In Worten:

Diese Vergütung setzt sich gemäß den Einzelpositionen aus dem Leistungsverzeichnis zusammen. Sie schließt sämtliche Kosten inkl. Nebenkosten und Reisekosten ein. Die Auszahlung erfolgt gegen Bankbürgschaft im Dezember 2016.

6. Zeitverzug

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei sich abzeichnenden Verzögerungen im Planungs- oder Produktionsablauf diese unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

Werden die in diesem Vertrag im Abschnitt 3.4 „Ausführungsfristen“ definierten Termine nicht eingehalten, kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch dann der vereinbarte Leistungsstand nicht erreicht oder werden andere Umstände bekannt, die zur Verzögerung der durch den Auftragnehmer geschuldeten Leistung führen werden, so ist der Auftraggeber berechtigt andere Unternehmen entweder vollständig oder teilweise zu beauftragen, um das vertraglich vereinbarte Leistungsziel termingerecht zu erreichen. Diese Kosten kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer in Abzug bringen.

7. Vertragsstrafe

Es gelten die Verzugsbestimmungen der VOL/B. Sollte die Fa. Sehner den Abnahmetermin nicht halten können und aus diesem Grund das Focke-Museum im Dezember 2017 die Ausstellung nicht eröffnen können, ist eine Vertragsstrafe in Höhe der auszuweisenden Kosten, die dem Focke-Museum durch die Verschiebung des Eröffnungstermins entstehen zu entrichten. Dies beinhaltet Werbekosten (Einladungen, Plakate etc.) und andere Kosten, die zur Eröffnung fällig würden. Der Betrag wird auf 5% der Auftragssumme begrenzt.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt laut Leistungsverzeichnis vier Jahre. Schäden, die durch ihn zu vertreten sind, behebt der Auftragnehmer nach Schadensmeldung innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Rechnung. Der im Leistungsverzeichnis benannte Sicherungseinbehalt von 5% der Auftragssumme wird durch eine Gewährleistungsbürgschaft i.H.v. 3% der Auftragssumme ersetzt.

9. Haftpflichtversicherung

Zur Vertragsunterzeichnung weist der Auftragnehmer eine bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nach.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Bremen vereinbart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bremen, 14.12.2016

F. W. Oesch (K. W. M.)
Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

Dedupham 16.12.2016
Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer